

Laibacher Zeitung.



Pränumerationspreis: Mit Postversendung: ganzjährig fl. 18, halbjährig fl. 7,50. Im Comptoir: ganzjährig fl. 11, halbjährig fl. 6,50. Für die Zustellung ins Haus ganzjährig fl. 1. — **Insertionsgebühren:** Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 kr., größere pro Zeile 5 kr.; bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 3 kr.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Administration befindet sich Bahnhofsgasse 15, die Redaction Bahnhofsgasse 24. Sprechstunden der Redaction täglich von 10 bis 12 Uhr vormittags. — Anfruchtete Briefe werden nicht angenommen und Manuscripte nicht zurückgestellt.

Mit 1. December

beginnt ein neues Abonnement auf die

Laibacher Zeitung.

Die Pränumerations-Bedingungen bleiben unverändert und betragen:

mit Postversendung:		für Laibach:	
ganzjährig . .	15 fl. — fr.	ganzjährig . .	11 fl. — fr.
halbjährig . .	7 „ 50 „	halbjährig . .	5 „ 50 „
vierteljährig . .	3 „ 75 „	vierteljährig . .	2 „ 75 „
monatlich . .	1 „ 25 „	monatlich . .	— „ 92 „

Für die Zustellung ins Haus für hiesige Abonnenten per Jahr 1 Gulden.

Die Pränumerations-Beträge wollen portofrei zugesendet werden.

Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplom dem Obersten des k. k. Hofstaates Joseph Ettel den Adelstand mit dem Ehrenworte „Edler“ und dem Prädicate „Hofrath“ allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Finanzminister hat dem quiescierten Steuer-Oberinspector in Klagenfurt Franz Sauerhahn die im Bereiche der Finanzdirection in Klagenfurt erledigte Steuer-Oberinspectors-Stelle verliehen.

Der Finanzminister hat den Controlor bei dem Landeszollamte in Zara Peter Barich zum Zahlmeister bei diesem Zollamte ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Verhandlungen des Reichsrathes.

— Wien, 27. November.

II.

Auf dem Gebiete der Straßenausarbeit war die Regierung unausgesetzt bestrebt, dieselbe in solche Bahnen zu lenken, daß eine Schädigung des Kleingewerbes möglichst ausgeschlossen, daß aber andererseits die der Justizverwaltung zur Pflicht gemachte ununterbrochene Beschäftigung der Sträflinge dadurch nicht beeinträchtigt werde. Die Justizverwaltung veräumte nicht, die Verwertung von Sträflingen zur Ausführung von Landes-

Feuilleton.

Hochdeutsche Komödianten in Krain.

Parallelen aus zwei Jahrhunderten.

Soeben hat „Thalia“, die seit dem im Februar des vorigen Jahres stattgehabten Brande des Laibacher Theaters in ihrer deutschen Erscheinung aus den Mauern des „weißen Laibach“ verbannt gewesen, sich wieder in dieser Stadt aufgeschlagen. Durch freundschaftliches Entgegenkommen wurde es der Direction von deutschem Vorlesungen zu geben.

Die Art und Weise, wie nun dieser Salon zu Theateraufführungen, zu den Aufführungen der „hochdeutschen Komödianten“, adaptiert wurde, gemahnt uns zuerst an die längst verklungenen Tage, in denen einzig gehalten, an die Zeiten des 17. Jahrhunderts und weit in das 18te hinein bis zur Erbauung einer ständigen Bühne durch die krainische Landschaft.

So oft vor 200 Jahren „hochdeutsche Komödianten“ Laibach mit ihrem Besuche „erfreuten“, wurde die Bühne im Rathhause, später im Landhause oder gar auf freiem Markte aufgeschlagen auf Brettern und Balken, die aber zu jenen Zeiten gewöhnlich die Stadt über die Landschaft beistellten, da ja sonst die „Director“ besagter Komödianten, denen der „Eintritt“ Station gemacht hätten, mußten ja doch stets die

culturarbeiten anzubahnen. Der erste sowohl von der Bevölkerung als den bei der Ausführung theilnehmenden Factoren mit Misstrauen aufgenommene Versuch dieser Sträflingsverwendung fiel in das Jahr 1886 auf einem Arbeitsfelde in Kranten. Nach dem völlig zufriedenstellenden Erfolge der ersten Arbeitscompagnie wurde im Jahre 1887 diese Sträflingsverwendung auf drei Arbeitsfeldern fortgesetzt, und hat sich dieselbe im laufenden Jahre auf sechs Arbeitsfelder in Kranten, Krain, Salzburg und Steiermark erstreckt. Eine von Jahr zu Jahr steigende Verwendung von Sträflingen zu Landesculturarbeiten kann in sichere Aussicht gestellt werden, doch möge nicht außer Berücksichtigung bleiben, daß die Justizverwaltung hierbei pflichtgemäß mit einiger Vorsicht vorgehen muß, um nicht durch passive Unternehmungen — Landesculturarbeiten zum Theile auf Kosten des Straßausfonds ausführen zu lassen und hiedurch den Etat der Strafanstalten allzu sehr zu belasten.

Ebenso hat die Justizverwaltung seit Jahren ihr Bestreben dahin gerichtet, in den Strafanstalten die Erzeugung solcher Artikel einzuführen, welche nur durch ihre Billigkeit exportfähig werden. Es ist ihr dies zwar bei verschiedenen Erzeugnissen, namentlich bei Korbwaren, gelungen, allein die Bemühungen, Industrielle, Gewerbetreibende und Exporteure zu bestimmen, sich der Sträflingskräfte zur Erzeugung derartiger Exportwaren in größerer Ausdehnung zu bedienen, blieben bisher ohne nennenswerten Erfolg, und bedarf es wohl keines Nachweises, daß die staatlichen Functionäre der Strafanstalten nicht berufen und theilweise auch nicht in der Lage sind, den Vertrieb ihrer Fabrikate im Auslande zu besorgen und dort Absatzgebiete ausfindig zu machen. Bei Beprechung der die Justizgesetzgebung und Verwaltung betreffenden Ausführungen der Interpellation muß die Regierung noch des von den Herren Interpellanten geäußerten Wunsches nach Beseitigung jenes Principes gedenken, wonach stets nur der Schuldner berücksichtigt wird, während der Gläubiger — hier der Handwerker oder kleine Kaufmann — nicht im mindesten in gleicher Weise gebührende Berücksichtigung findet.

Es mag dahingestellt bleiben, ob in den bestehenden Schuldverhältnissen der Handwerker und der kleine Kaufmann in der That auch nur vorwiegend in der Rolle des Gläubigers sich befinden, oder ob ihnen nicht vielmehr hierbei kaum weniger selten die des Schuldners zugewiesen ist. Wie dem immer sei, die Regierung kann

Väter der Stadt, öfter aber noch die Mitglieder der Landschaft den „hochdeutschen Komödianten“ Subventionen votieren, die oft in die Hunderte von Gulden betragen; ab und zu fanden sich einzelne hervorragende Mäcene, die allein für sich den fahrenden Komödianten Gratificationen zukommen ließen und dann von diesen eigene Stücke debiciert erhielten.

Die ersten „hochdeutschen Komödianten“, die man urkundlich in Laibach nachweisen kann, waren die hier 1662 erschienenen „Inspruckerischen Komödianten“, von deren „Directoribus“ eine in Verse gebrachte „Einschuldung“ erhalten ist, in welcher ad captandam benevolentiam auch die Stelle eingefügt erscheint:

So lang als Laibach wird die Kron (Krone) in Greinland sein Soll Segen, Glück und Heil bei Euch stets ziehen ein.

Dieser Gesellschaft gehörte denn auch der Komödiant Hans Ernst Hoffmann an, der sein fünfsactiges deutsches Drama „Christlicher Actaron“, die dramatisierte Lebensgeschichte des heiligen Eustachius, dem damaligen Landeshauptmann von Krain, Wolf Engelbert Grafen Auersperg, dedicierte, das noch heute in der fürstlich Auersperg'schen Bibliothek bewahrt wird. Das Stück wurde auch hier aufgeführt, und es erregte namentlich die darin als Diener des Placides auftretende holländische Figur des „Pöckharing“ großen Beifall, dessen Darsteller gar „absonderliche Narrenspotten trieb“ und sich einer im Geschmacke der Zeit gelegenen, sehr drastischen Sprache bediente.

Außer dem großen Apparat einer ansehnlichen Zahl von Priestern, Trabanten, Soldaten, Jägern, Schäfern, Schiffen u. s. w. war in diesem Drama

nicht zugeben, daß die Gesetzgebung bestrebt sei, den Schuldner in ungegründeter Weise auf Kosten des Gläubigers zu begünstigen. Ohne der zahlreichen Gesetze zu gedenken, welche seit ungefähr 15 Jahren zum Zwecke einer rascheren und billigeren Rechtsdurchsetzung erlassen worden sind und auf diese Weise in erster Linie sicherlich den Interessen der Gläubiger Rechnung getragen haben, sei hier nur auf das Gesetz vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, hingewiesen, welches die bis dahin nahezu vollständige Befreiung der Beamtenbezüge von der Execution eingeschränkt hat, ferner auf drei erst vor wenigen Jahren zustande gekommene Gesetze, welche vornehmlich aus dem Gesichtspunkte der Wahrung berechtigter Interessen der Gläubiger entsprungen sind. Es sind dies das Gesetz vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, wodurch den Gläubigern ein über den Rahmen des Strafgesetzbuches hinausreichender strafrechtlicher Schutz gegen die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen gewährt wird, ferner die Gesetze vom 16. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, von welchen das erstere einige Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens, wie es in der Ueberschrift des Gesetzes ausdrücklich heißt: „zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Handlungen“, abändert und das letztere gleichfalls nur zum Schutze der Gläubiger die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, regelt.

Diesen Gesetzen gegenüber ist der Regierung kein Gesetz bekannt, welchem eine ungerechtfertigte Berücksichtigung der Schuldner zum Vorwurfe gemacht werden könnte. Da die Herren Interpellanten unterlassen haben, jene Gesetze, auf welche sich ihre Bemerkung bezieht, näher zu bezeichnen, ist es der Regierung nicht möglich, auch nur zu vermuthen, an welchen Gesetzen die Herren Interpellanten hiedurch Kritik zu üben beabsichtigten. Die Regierung kann nicht glauben, daß die Herren Interpellanten hierbei das Gesetz vom 4. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Aufhebung der Schuldhast, oder das Gesetz vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, vor Augen hatten.

Aber auch die Annahme, daß diese Bemerkung sich gegen die durch das Gesetz vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, eingeführten Executionsbeschränkungen richte, muß als ausgeschlossen angesehen werden, da nahezu die Hälfte der Herren Interpellanten, darunter die Wortführer derselben, die Herren Abg. Dr. Heils-

auch der Scenerie ein bedeutender Spielraum gegönnt, man sah die Erscheinung des Crucifixes zwischen dem Geweihe eines lebenden Hirschen, der in „dem hinten sich öffnenden Schauplatze sichtbar ward“, ein Ballet Wilderthier-Masken, schließlich „Christus in den Wolken“, der zuvor (im vierten Acte) als „kleiner Knabe“ ein Lied vorgetragen.

Das Interesse des Laibacher Publicums an den theatralen Darstellungen — auch die Patres Jesuiten führten, nebenbei bemerkt, „Schulkomödien“ auf — stieg von Jahr zu Jahr. Während die krainische Landschaft 1671 für das Theater der Jesuiten 1000 fl. spendete, wies sie noch im selben Jahre für die „gesammte Compagnie der hochdeutschen Komödianten“ die Summe von 300 fl. an.

Im Jahre 1678 kam aus Klagenfurt eine deutsche Schauspieltruppe nach Laibach und wies hier das nachstehende, ihr von der Landschaft in Kranten ausgestellte Zeugnis vor. Diese „Attestation“ ist zu charakteristisch, als daß wir sie nicht im vollen Wortlaute folgen lassen. Sie lautet: „Wir R. und R. Einer löblichen Landschaft des Erzherzogthums Carinthien Burggraf und Verordnete zc. Erkhunden hiemit, daß Fürwieser dits Andreas Elenson mit seiner Compagnie hochdeutscher Comödianten allhier Klagenfurt Einige Zeit sich aufgehalten und vor dem anwesenden Adel Comödien und Actionen exhibirt. Wann uns nun derselbe um Ertheilung einer Attestation seines Wohlverhaltens gehorjamblich angelangt und auch anders nit wissend, als daß sich bedeute Compagnia Comödianten in ihrem Allhiersein frumb, modest und ehrlich verhalten, als haben wir Ihnen wilfahren,

berg, Dr. Pickert und Dr. Weitlof, auch den am zweiten October 1885 eingebrachten Antrag des Herrn Abg. Franz Richter und Genossen unterzeichnet hat, in welchem die Regierung aufgefordert wurde, jenen Gesetzentwurf einzubringen, der am 10. Juni 1887 die Allerhöchste Sanction erlangt hat, und da die bezeichneten Herren Abgeordneten hierbei insbesondere dem Wunsche Ausdruck gegeben haben, daß «der Verschleuderung von Realitäten vorgebeugt werde und das Executionsrecht auf bewegliche Güter eine den Geboten der Menschlichkeit und Volkswirtschaft entsprechende Einschränkung erfahre».

Eine noch größere Zahl der Herren Interpellanten findet sich unter den Unterzeichnern jenes Antrages, aus welchem das Gesetz vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, hervorgegangen ist, und der für Privatbedienstete die Erhöhung des Existenzminimums und für deren Angehörige die Statuierung eines solchen anstrebte, so daß wohl auch dieses Gesetz den Herren Interpellanten zu der erwähnten Bemerkung nicht Anlaß gegeben haben kann. Dem von den Herren Interpellanten wegen Reform der Lagerhaus-Gesetzgebung geäußerten Wunsche wurde seither durch Einbringung einer derzeit noch in verfassungsmäßiger Behandlung stehenden Regierungsvorlage entsprochen. Das Gleiche gilt, insoweit es sich um Lebensmittel und einige Gebrauchsgegenstände handelt, von der die Erlassung eines Gesetzes gegen Warenfälschung betreffenden Anregung.

Auch der Entwicklung des Chekwesens wendet die k. k. Regierung unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit zu. Es kann mit Befriedigung constatirt werden, daß die Einbürgerung des Chekwesens durch das k. k. Postsparcassennamt in dem ganzen Bereiche der Wirksamkeit desselben in sehr glücklicher Weise angebahnt worden ist und daß diese Verkehrsform auch im Bestande des Gesetzes vom 19. November 1887 (R. G. Bl. Nr. 133) einer gedeihlichen Weiterentwicklung entgegengeht. Da ferner auch die österreichisch-ungarische Bank mit Beginn dieses Jahres den Giroverkehr eröffnet und hiebei specielle Bestimmungen für den Chekwverkehr erlassen hat, so kann eine stetige Entwicklung des Chekwesens mit Grund erwartet werden.

Die Regierung wird nicht unterlassen, ihre Beobachtungen auf diesem Gebiete fortzusetzen, und so bald das Bedürfnis nach einem Eingreifen der Gesetzgebung zutage tritt und genügende Erfahrungen gesammelt sind, die entsprechenden Einleitungen zu treffen.

Was die im Punkte III der Interpellation angeregte Einführung oder Verallgemeinerung des Handfertigkeits-Unterrichtes an den Volksschulen betrifft, so wurde schon mit der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juni 1883, R. 10618, Artikel IV, Punkt 3, lit. h. (Min.-Bdg.-Bl. Nr. 17), gestatlet, «daß ein solcher Unterricht an Knaben-Bürgerschulen, wenn die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sind, als unobligat eingerichtet werde». Ferner hat das Unterrichtsministerium die Landeschulräthe für Niederösterreich und für Böhmen mit dem Erlasse vom 21sten September 1886, R. 6810 (Min.-Bdg.-Bl. Nr. 58), ermächtigt, über Ansuchen um Einführung des Handfertigkeits-Unterrichtes als nicht obligaten Lehrgegenstandes in den Volksschulen zu entscheiden, und es wurden diese Landeschulräthe zugleich angewiesen, den Bestrebungen zur Einführung des Handfertigkeits-Unterrichtes und der mannigfaltigen Entwicklung desselben ihre wohlwollende fördernde Unterstützung zuzuwenden.

daß Ihr Verhalten attestiren und jeder Orten zu Erzeugung eines guten Willens recommendiren wollen. Zeugniß dessen unser hierüber gestellte Amtsbestätigung. Clagenfurth den 19. Jänner 1678.

Die um diese Zeit häufige Wiederkehr der «fliegenden Truppen», wie sie aber das Interesse der Zuschauer an hochdeutschen Aufführungen steigerte, erzeugte auch schon hierlands die Lust zur Production in diesem Genre, und wir besitzen in der Laibacher k. k. Studienbibliothek ein deutsches Drama: «Der Glücks-Probier-Stein», gedichtet von den beiden Krainern Martin Föndler, einem Gottschewer, und Melchior Harrer, das Schreiber dieses bereits 1865 im Drucke herausgegeben hat.

Am Beginne des 18. Jahrhunderts ward des Bleibens der durchziehenden deutschen Komödianten in Laibach ein immer längeres, und es beschwerte sich der Bischof 1730 bei Hofe, «daß gewisse ausländische Komödianten ihre öffentlichen Spiele im Fasching 1730 und auch schon vorher gehalten und sie in der Fastenzeit unter dem Deckmantel, als seien es geistliche Spiele, fortsetzten». Wir haben hier den Anfang der sogenannten «Saisons» vor uns, die dann später, als die Landschaft 1765 das eigene Theater (an Stelle der heutigen Brandstätte) erbaute, auch thatsächlich eintraten und mit italienischen Stagionen alternierten.

Schon 1740 war von einem hervorragenden Beamten der Landschaft, dem Herrn von Perizhoffer, der Antrag gestellt worden, in Laibach ein stabiles Theater zu errichten, mit der Motivierung: «weilen befunden wird, daß die hochlöblichen Landstände fast alle insgemein zu dieser Ehr- und herrlichen Diverfion incli-

Durch Gewährung von staatlichen Subventionen an Lehrkräfte, welche zur Heranbildung von Volksschullehrern für den Handfertigkeits-Unterricht veranstaltet werden, wird der Vorbedingung der in der Interpellation angestrebten Verallgemeinerung dieses Unterrichts Rechnung getragen, und die Unterrichtsverwaltung wird dem bezeichneten Lehrgegenstande, über dessen zweckmäßige Einrichtung die Meinungen dormalen noch nicht geklärt sind, auch fernerhin die vollste Aufmerksamkeit widmen. Hinsichtlich der von den Herren Interpellanten gewünschten weiteren Förderung des gewerblichen Unterrichtes kann das Ministerium sich darauf beschränken, auf seine Thätigkeit auf diesem Gebiete in den abgelaufenen Jahren hinzuweisen. Ein Blick auf den Staatsvoranschlag des Jahres 1889 wird genügen, um den Beweis zu liefern, daß die Unterrichtsverwaltung bestrebt ist, in der Ausgestaltung des gewerblichen Unterrichtes auf allen Gebieten, namentlich aber in der von den Interpellanten besonders betonten Richtung, durch Erweiterung und Vertiefung des niederen gewerblichen Unterrichtes in den gewerblichen Fortbildungsschulen und allgemeinen Handwerkerschulen rüstig vorwärtszuschreiten.

Zu Punkt IV der Interpellation, betreffend die von den Herren Interpellanten angeregten Reformen auf dem Gebiete der Gewerbe-Gesetzgebung und Verwaltung, beehre ich mich, Folgendes zu bemerken: Was zunächst das gewerbliche Genossenschaftswesen anbelangt, so wurde der Entwicklung desselben im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet und hiebei das Ergebnis erzielt, daß derzeit auf Grund des Gesetzes vom 15ten März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) mehr als 4400 Genossenschaften bestehen, wovon circa 600 reine Fachgenossenschaften (Genossenschaften für einzelne Gewerbe), dann circa 600 Genossenschaften für Gruppen verwandter Gewerbe und mehr als 3000 Collectiv-Genossenschaften sind.

Der Bemerkung in der Interpellation, daß bei der Bildung von Gewerbe-Genossenschaften die vorgekommene Zusammenlegung von heterogenen Gewerben in Eine Genossenschaft eine Aenderung erheische, muß entgegengehalten werden, daß bei der Bildung von Gewerbe-Genossenschaften seitens der Gewerbebehörden streng im Sinne des citirten Gesetzes vorgegangen wird und daß hiebei nach den §§ 106, 109 und 112 die Wünsche der Betheiligten in Betracht zu ziehen sind, und wird rücksichtlich der vorgekommenen Zusammenlegung von verschiedenartigen Gewerben in Eine Genossenschaft darauf hingewiesen, daß die betreffenden Gewerbetreibenden, insbesondere jene, welche außerhalb Städten und sonstigen größeren Orten ansässig sind, es in der Regel vorziehen, einer Collectiv-Genossenschaft an ihrem Standorte, als einer entlegenen Fachgenossenschaft anzugehören. Uebrigens bietet § 111, Absatz 2, des citirten Gesetzes die Möglichkeit, daß bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbestandarten die letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbstständige Genossenschaften errichtet werden.

Was die Klagen über die oft sehr langen Verzögerungen bei Entscheidungen anbelangt, so soll nicht in Abrede gestellt werden, daß mitunter bedeutende

nieren, als kommt nun anjeko an, zumal derzeit kein eigentliches Theatrum oder, vielmehr zu sagen, kein Opernhaus ausgerichtet ist, wie und was gestalten ein solches bewerkstelligt werden könnte.

Als Komödienhaus galt dem Herrn von Perizhoffer das «kleine Zimmer» im Rathhause, wo gewöhnlich die deutschen Komödien aufgeführt wurden, und er gab auch den Rath, so lange kein großes Theater bestünde, das Holz, das die Landschaft zur Aufrihtung der jeweiligen Bühne für die hochdeutschen Komödianten beistellte, bezeichnet beisammen im Vorrath liegend zu erhalten, damit es nicht immer nach jedem Gebrauche «verzogen» würde und nicht immer von neuem angeschafft werden müsse.

Aus einer charakteristischen Eingabe eines «Komödianten» und Directors einer fliegenden Truppe, des Johann Michael Leopoldt Brenner, an den Landesvicom (landesherrlichen Vertreter) in Krain aus dem Jahre 1738 entnehmen wir die Gebüren, welche ein Veranstalter von Theatervorstellungen um diese Zeit an den Magistrat der Stadt Laibach entrichten mußte. Indem sich der besagte Komödiant Brenner beim Landesvicom wegen nicht erhaltener Meldung als «unterthänigst-demüthigster Knecht» ganz submissiv entschuldigt und um gnädigste Gestattung «zu spielen» bittet, sagt er unter anderm: «nachdem ich diesen instehenden Markt (Jahrmart) frequentieren gesonnen gewesen, auch mich deshalb bei hiesigen Herrn Stadtrichter angemeldet und mit ihm wegen der Marktfreiheit vor (für) fl. 2 richtig worden auch der hochlöbliche Commercij fl. 6 Rheinisch für den Platz entrichtet, welches Geld ich von meines armen Kindes Pathengeld

Verzögerungen, und zwar sowohl bei der Entscheidung der Gewerbebehörde erster Instanz, als jener zweiter Instanz, unterlaufen. Diese Verzögerungen fallen aber nur in seltenen Fällen den Gewerbetreibenden zur Last; sie sind vielmehr in der Regel durch die Vorschriften der heute in Geltung stehenden Gewerbe-Ordnung unabweichlich geworden. Der überwiegend größte Theil dieser Verzögerungen ereignet sich nämlich bei den Verhandlungen über den Antritt handwerksmäßiger Gewerbe und über die Dispens von dem Befähigungsnachweise für dieselben, ferner bei den Verhandlungen über die Verleihung und Uebertragung von Gast- und Schankgewerben, endlich bei den Entscheidungen über den Umfang von Gewerbeberechtigungen (§§ 14, 18, 20 und 36 G. O.). In manchen dieser Fälle handelt es sich um mitunter zeitraubende Erhebungen, und wird in den Fällen des § 14, Alinea 6 und 7, dann der §§ 18, 20 und 36 G. O., vom Gesetze ausdrücklich die Einvernehmung der Genossenschaft oder der Handels- und Gewerbekammer und in einigen Fällen sogar beider Corporationen begehrt.

Was die Klage anbelangt, daß die Eingaben der Genossenschaften seitens der Gewerbebehörden oft sehr wenig sachgemäß erledigt worden seien, so ist das Ministerium des Innern selbstverständlich nur in der Lage, sich über jene Erledigungen der Unterbehörden auszusprechen, welche anlässlich von Ministerial-Recursen zu seiner Kenntniß gelangt sind. In dieser Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß in der ersten Periode nach der Wirksamkeit der Gewerbe-Gesetz-Novelle vom 15. März 1883 viele Gewerbebehörden sich anlässlich von Recursen der Genossenschaften gegen Entscheidungen der ersteren in Angelegenheiten der §§ 14, 18, 20 und 36 der Gewerbe-Ordnung auf den rein formalen Standpunkt stellten und die Recurse der Genossenschaften wegen Mangels der activen Klags-Legitimation zurückwiesen. Dies hat sich aber bald geändert, indem das Ministerium des Innern sich auf den Standpunkt stellte, daß, wenngleich auch die Genossenschaft in den bezogenen Fällen der Gewerbe-Ordnung nicht als Partei zu betrachten ist und ihr daher ein eigentliches Recursrecht nicht zusteht, doch mit Rücksicht auf die ihr durch § 114 der Gewerbe-Ordnung eingeräumte Stellung über ihre Vorstellung die Gesetzmäßigkeit der von ihr in Beschwerde gezogenen Entscheidung von der oberen Behörde zu prüfen ist.

In diesem Sinne sind in wiederholten Fällen Weisungen an die politischen Landesbehörden erlassen und in Beschwerde gezogene Entscheidungen als ungesetzlich außer Kraft gesetzt worden. Abgesehen von diesen, einer früheren Periode angehörenden formalen Erledigungen kann die Beschwerde, mindestens nicht in ihrer Allgemeinheit, als zutreffend bezeichnet werden. Die Regierung kann es nur als eine erfreuliche Thatsache begrüßen, daß die Genossenschaften sich der Interessen ihrer Mitglieder thätig annehmen und sich gegen Uebergriffe aus den Reihen anderer Gewerbetreibenden und gegen das Eindringen von Persönlichkeiten in das Gewerbe wahren, die nach ihrer Meinung dem Gewerbebestande nicht zum Nutzen und nicht zur Ehre gereichen würden. (Bravo! Bravo! rechts.) Hiebei widerfährt es ihnen aber nur allzu leicht, daß sie das Interesse ihrer Mitglieder allein vor Augen haben und die gesetzlichen Bestimmungen aus den Augen verlieren. Es liegt nur zu nahe, daß sie dann Entscheidungen der Gewerbebehörden, welche nach jeder Richtung gesetzmäßig

habe nehmen müssen, so ist mir» u. s. w. (nun folgt die oben angegebene Entschuldigung und Bitte). Dieser «Komödiant» und Director scheint also gegen die genannten Taxen zur Marktzeit mit seiner Gesellschaft auf offenem Plaze gemint zu haben.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts drängte der Sinn für die italienische Oper die Lust am «hochdeutschen» Theater in den Hintergrund, und selbst der rührige Schikaneder, der sich auch hier die beste Mühe gab, konnte nichts gegen die italienische Strömung ausrichten. Ein recht scharfes Streiflicht auf die traurigen Verhältnisse der «hochdeutschen Komödianten in Krain» am Ausgange des 18. Jahrhunderts wirft ein im Laibacher Stadtarchiv erhaltener Schauspieler-Contract aus dem Jahre 1792.

Diesem nahezu hundert Jahre alten Contracte entnehmen wir, daß sich der Schauspieler Wondraschka verpflichtete, in Schauspielen und Opern alle Rollen anzunehmen, sehr gut zu studieren und zu spielen, als auch in Balletten zu figurieren. Dagegen versprach ihm der Director, vom Tage seiner Abreise aus Wien bis zum wöchentlichen Gage von sechs Gulden, jedoch nur dann wann gespielt wird, sonst die Hälfte; gibt der Director der Gesellschaft aus freiem Antriebe eine freie Einnahme, dann participiert daran auch Wondraschka.

Mit dem Jahre 1800 (6. October) zog Schillers Muse mit den «himmelftürmenden Räufern» in das nun wieder mehr und mehr deutsche Schauspielhaus Laibachs ein, denen 1801 der «Fiesco» folgte.

sind, sich aber mit den eigenen Interessen der Genossenschaft nicht im Einklange befinden, als «wenig sachgemäß» betrachten.

Die langen Verzögerungen bei den Entscheidungen der Gewerbebehörden und die sehr wenig sachgemäße Erledigung der Eingaben der Genossenschaften bilden die zwei Prämissen, aus denen im Punkte IV der Interpellation die Errichtung von Gewerbeberäthen als wünschenswert gefolgert wird. Nachdem die Richtigkeit der beiden Prämissen nicht zugegeben werden kann, kann auch der Schlussfolgerung, nämlich der Errichtung von Gewerbeberäthen, nicht beigegeben werden. Aber auch abgesehen hiervon könnte die Regierung dieser Einführung das Wort nicht reden, weil den Gewerbeberäthen bei der Entscheidung von Angelegenheiten, welche speziell gewerbliche, insbesondere fachtechnische Kenntnisse erfordern, die Einvernehmung der Genossenschaften, Handels- und Gewerbeämtern und der Gewerbe-Inspektoren freisteht, diese Einvernahme in vielen Fällen vom Gesetze ausdrücklich gefordert wird, die Entscheidungen in Gewerbe-Angelegenheiten durch die projectierte neue Einrichtung statt einer Beschleunigung vorwiegend eine Verlangsamung erfahren würden (Sehr richtig! und Bravo! rechts) und in der gegenwärtigen Periode, in welcher sich die Interessen des Handwerkes, der fabrikmäßig betriebenen Gewerbe und des Handels vielfach gegenüberstehen, die Uebertragung der Entscheidungen in Gewerbe-Angelegenheiten an eine zum Theil aus gewählten Vertretern des Gewerbes bestehende Corporation nicht ganz zeitgemäß erscheint. Aus den angeführten Gründen liegt es nicht in der Absicht, der Regierung, eine auf die Errichtung von Gewerbeberäthen abzielende Regierungsvorlage einzubringen. (Beifall rechts.)

Dann setzte das Haus die Specialdebatte über das Höferecht bei § 14 (Pflichttheil) fort. Abg. Struškiewicz beantragte, der Pflichttheilberechnung den Wert des Hofes zu Grunde zu legen. Abg. Dr. Kopp hob hervor, der Pflichttheil solle eine weitere Verkürzung erfahren. Der Redner beantragte eine Reihe von Änderungen zum Paragraphen, insbesondere die Bestimmung: das Pflichttheilrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt, eventuell ist der Pflichttheilberechnung jener Wert zu Grunde zu legen, nach welchem die Vermögensübertragungsgebühr bemessen wird. Sectionschef Steinbach befürwortete die Combinierung der Anträge Struškiewicz und Kopp. Abg. Dr. Kronawetter erklärte, auch hier wolle man die Miterben zu Slaven stampeln. Der Redner verlangte, man solle es bei den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches bewenden lassen. Abg. Lienbacher erklärte, die Verkürzung wegen einer Verkürzung der Pflichttheilberechnung sei unbegründet. Bei der Abstimmung wurde der Paragraph mit theilweiser Berücksichtigung der Abänderungsanträge des Dr. Kopp angenommen.

Bei § 15 (jezt 14), wonach das Höferecht auf solche Wirtschaften keine Anwendung findet, bei welchen mehrere Eigenthümer vorhanden sind, beantragte Abgeordneter Dr. Pattai, daß, wenn von einem Ehepaar, welches im Besitze eines solchen Hofes ist, Kinder vorhanden sind, das überlebende Kind nach dem Rechte des Anerben in die erledigte Hälfte succedire. Abgeordneter Pischke polemisierte gegen die Aeußerung Kronawetters, daß dieser lieber mit zehn Juden als einem Bauer zu thun haben wolle. In Wien kostet das Rindfleisch 84, auf dem Lande 24 kr. In welche Taschen fließen die 60 kr.? Der Redner erklärte, das vorliegende Gesetz rücke den Güterschlächtern an den Leib. Hierauf wurde die Debatte abgebrochen.

Abg. Bernerstorfer verlangte die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Strafgesetzs-Ausschusses, was abgelehnt wurde. Derselbe Abgeordnete beantragte sodann die Oeffentlichkeit nur für die Berathung der Ausnahmeverordnung bezüglich anarchistischer Delicte, was gleichfalls abgelehnt wurde.

Politische Uebersicht.

(In Oesterreich-Ungarn) sind gegenwärtig die Parlamente in reger Thätigkeit, und ist es speziell das Wehrgesetz, das sie beschäftigt. Nach der energischen raschen Weise, wie die Ausschüsse das Gesetz erledigt haben, ist anzunehmen, daß auch die Kammern dasselbe schnellig behandeln und perfect machen werden. In desto langsamerem Tempo verhandelt das Abgeordnetenhaus in Wien das Gesetz über die bürgerliche Erbfolge, das mit einer manchemal peinlichen Oeffentlichkeit erörtert wurde. Alle Versuche der Linken an der lobenswerthen Ausdauer der Rechten.

(Steirisches Landesanlehen.) Von den steirischen Landesanlehen eingebracht worden sind, lautet jenes der Unionbank auf 96.57½, und das von der Landesbank gemeinsam mit dem Wiener Bankverein eingebracht auf 96.02½. An das letztere ist der Vorbehalt geknüpft, daß dasselbe nur so lange gilt, als die einheitliche Papierrente nicht unter 78 herabgeht. Bezüglich des Oeffertes der österreichischen Bodencredit-

anstalt hören wir, daß dasselbe mehrere Modalitäten und mithin auch verschiedene denselben entsprechende Coursziffern enthalte.

(Der Budget-Ausschuss) lehnte mit 16 gegen 12 Stimmen die Resolution Herbst' bezüglich der Aufhebung der Wiener Linienwälle ab, nachdem der Finanzminister ausführlich die auch von der Gegenseite anerkannten Schwierigkeiten hervorgehoben und Abg. Matus betont hatte, daß die Resolution annehmen heißen würde, man lege dem Kaiserworte oder der von der Regierung einberufenen Enquete zu geringen Wert bei. Herbst meldete die Resolution als Minoritätsvotum an.

(Kranken-Versicherung.) Die «Wiener Zeitung» publiciert eine Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, mit welcher auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, die Frist für die Abänderung der nichtentsprechenden Statuten bestehender Genossenschafts-Krankencassen und der zur Umbildung verpflichteten Betriebskrankencassen bis 1. März 1889 festgesetzt wird.

(Reichsraths-Ergänzungswahl.) Bei der vorgestern vorgenommenen Ergänzungswahl eines Reichsraths-Abgeordneten für den schlesischen Landgemeindenbezirk Freudenthal-Freiwaldau an Stelle des gewesenen Abg. Eduard Siegl, der sein Mandat niedergelegt hat, wurde der Ackerbauschul-Professor Kaiser in Ober-Hermisdorf mit 118 von 206 abgegebenen Stimmen gewählt.

(Im kroatischen Landtage) richtete vorgestern der Abg. Crnkovic einen überaus heftigen Angriff gegen die kroatischen Obergerichte und beschuldigte dieselben, bei Cassationen grundlos vorzugehen; deren Vorgehen sei eine auf Verschleppung der Prozesse gerichtete Vexation. Er bittet den Justizchef um Abhilfe und votiert das Budget mit dem Wunsche, daß sich das heutige System zum Wohle des Landes erweise.

(Zur Situation.) Der Wiener «Times» Correspondent meldet seinem Blatte, daß der russische und der französische Consul in Sarajevo einen Ausflug nach Novi Bazar gemacht haben und daß sonderbare Dinge von der politischen Thätigkeit erzählt werden, welche sie mit ihrer Reise verknüpft haben. Wo die Consuln hinkamen, sollen sie versichert haben, Oesterreich sei der Feind des Landes und nur Rußland der Freund, der die Befreiung bringe. Die Rolle des französischen Consuls müsse besonders bemerkt werden, denn sie stimme mit der französischen Orient-Politik in den letzten fünf Jahren überein, welche Rußlands Politik, wenn auch ohne Erfolg, unterstützt, um die deutschen, österreichischen und englischen Interessen zu schädigen.

(Im deutschen Reichstage) hat vorgestern bei der ersten Lesung des Etats eine Art Frontaufmarsch der Parteien stattgefunden. Eugen Richter polemisierte gegen die geplanten Aufwendungen für die Kriegsmarine, und das Centrum brachte einen Resolutionsantrag im Sinne des Kreuzzuges gegen den Sklavenhandel in Afrika ein. Die «Germania» bereist sich, diesen Antrag dahin zu commentieren, daß durch denselben der Stellungnahme zur Colonial-Politik in keiner Weise präjudiciert sei.

(Frankreich.) An den in der Pariser Presse enthaltenen Enthüllungen über einen angeblich von Herrn Floquet reabschichtigten Staatsstreich gegen die Boulangeristen, Bonapartisten und Royalisten dürfte so viel Wahres sein, daß Herr Floquet im Hinblick auf gewisse Eventualitäten, welche die Republik gefährden könnten, einen Plan zur energischen Abwehr derselben vorbereitet. Es lasse sich nicht leugnen, daß auch in diplomatischen Kreisen in Hinblick auf die Verschärfung der Parteigegensätze gewisse Besorgnisse entstehen, die sich jedoch auf einen entfernteren Zeitpunkt beziehen. Es wird nicht als wahrscheinlich angesehen, daß Präsident Carnot den Rathschlägen Folge geben werde, welche ihm anempfehlen, sich direct an das Land mit der Mahnung zur Mäßigung und Eintracht zu wenden.

(Der König von Italien) empfing am 26. d. M. den neuen Botschafter Frankreichs und drückte demselben gegenüber die Hoffnung auf die baldige Wiederherstellung gegenseitiger guter Beziehungen im Interesse beider Länder aus. Wenn Frankreich den festen Willen zur Versöhnung zeige, fügte der König hinzu, werde ihm die italienische Regierung gern entgegenkommen. Bei der gegenseitigen Erbitterung der Italiener und Franzosen wird sich dieser Wunsch des Königs kaum erfüllen lassen.

(Belgien.) Die Brüsseler «Chronique» meldet aus angeblich sicherer Quelle, die belgische Regierung werde im Beginne des nächsten Jahres einen neuen Gesetzentwurf über die Einführung des persönlichen Heerdienstes einbringen und aus der Annahme dieses Entwurfes eine Cabinetfrage machen. Obgleich die Nachricht von verschiedenen Seiten angezweifelt wird, hält das genannte Blatt sie aufrecht.

(Den spanischen Cortes) wird sofort nach ihrem Zusammentritt ein von Moret dem Minister des

Innern, ausgearbeiteter Gesetzentwurf über die Wiedereinführung des allgemeinen Stimmrechts vorgelegt werden.

Tagesneuigkeiten.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie das ungarische Amtsblatt meldet, anlässlich Allerhöchstdes Aufenthaltes in Bisegrád zur Vertheilung an die dortigen Armen 300 fl. zu spenden geruht.

(Ein Hirtenbrief des österreichischen Episkopats.) Nachdem die Conferenzen des österreichischen Episkopats nicht abgehalten werden konnten, haben die Bischöfe beschlossen, zu Beginn des Advents einen gemeinsamen Hirtenbrief zu erlassen, der von den hervorragenden Mitgliedern des Episkopats, welche die einzelnen Abschnitte zur Bearbeitung erhielten, unterfertigt sein wird. Die Conception der verschiedenen Abschnitte des Hirtenbriefes circulieren bereits unter den Bischöfen, und das Erscheinen desselben ist in den ersten Tagen des December zu erwarten.

(Ex-Königin Natalie) verließ Mittwoch abends Bukarest, begibt sich zunächst nach Danuzeni auf das Gut ihrer Tante und dann in die Krim, wo sie den ganzen Winter über verbleibt.

(Große Spende.) Baron Hirsch hat dem Ministerpräsidenten Grafen Taaffe schon vor einiger Zeit mitgetheilt, daß er aus Anlaß des Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers eine Summe von zwölf Millionen Francs zur Gründung einer Stiftung zu widmen bereit sei, die zur Erhöhung der Cultur unter den orthodoxen Juden in Galizien und der Bukowina bestimmt sein soll. Aus den Zinsen dieser Stiftung sollen Ackerbau- und Gewerbeschulen in Galizien und in der Bukowina errichtet und dotiert werden. Baron Hirsch hat den Betrag bereits erlegt.

(Tragisches Schicksal.) Nächst der Bahnstation Brandeis am Abler in Böhmen ereignete sich vorgestern ein entsetzlicher Unglücksfall. Der dortige Bahnwächter und dessen Frau erwarteten den Personenzug, mit welchem ihr als Bremser bediensteter Sohn durchfahren sollte, um denselben das Abendessen zu reichen. Als der Zug einfuhr, kam der nach Wien verkehrende Courierzug, welcher vor den Augen der entsetzten Zuschauer die beiden alten Leute erfasste und zermalmete.

(Rom ein Seehafen.) Der «Osservatore Romano» bestätigt, daß die Regierung wegen Umwandlung Roms in einen Seehafen mit einer französischen Gesellschaft unterhandelt; zwei andere Bank-Gesellschaften, eine englische und eine amerikanische, bewarben sich gleichfalls um die Concession, doch erhielt die französische den Vorzug.

(Boulangers Ehescheidung.) Die Gattin des Generals Boulanger verharret trotz aller Versöhnungsversuche auf ihrem Ehescheidungsansuchen, welches sich auf intime Vorgänge während der letzten Bergnigungsreise Boulangers in Spanien stützt. Ein letzter Termin ist auf den 5. December zwischen den beiden Gatten anberaumt worden.

(Todesurtheil.) Die 33jährige Magd Theresia Stangl aus Aufsee, welche am 25. August ihr sechzehn Monate altes uneheliches Kind Bertha Stangl dadurch getödtet hatte, daß sie demselben Schwefelsäure in den Mund goß, wurde vom Grazer Schwurgerichte zum Tode durch den Strang verurtheilt.

(Ausgrabungen bei Delphi.) Wie aus Athen berichtet wird, werden die französischen und griechische Regierung in Delphi Land und Gebäude im Werte von ungefähr 60,000,000 Francs ankaufen, um dort Ausgrabungen gemeinschaftlich vorzunehmen; die Einwohner werden sich in der Nähe an geeigneter Stelle wieder anbauen.

(Bäckerstreik in Venedig.) Man berichtet telegraphisch aus Triest: In Venedig streiken alle Bäckergehilfen, 2000 an der Zahl; Militärbäcker wurden hindirigiert. Man befürchtet Ruhestörungen. Der Preis des Brotes ist auf das Doppelte gestiegen.

(Großmüthig.) «Wann darf ich auf Bezahlung hoffen, Herr Baron?» — «Immer, lieber Freund!»

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Laibacher Gemeinderath.

(Schluß.)

Gemeinderath Gogola erklärte sich mit aller Entschiedenheit gegen die Annahme der Anträge der vereinigten Sectionen. Die ganze Angelegenheit sei noch lange nicht spruchreif. Der Bericht der vereinigten Sectionen sei oberflächlich; wenn behauptet wird, der Kaiser-Josefs-Platz sei der einzige Bauplatz für das Landestheater, so behaupte er, es seien noch andere geeignete Plätze vorhanden: so die Theaterneue (wenn man dazu das Rastner'sche Haus ankaufe), der Platz hinter dem Verpflegungsmagazin und der Platz zwischen dem Rudolfinum und dem Sparcassegebäude. Soll das Landestheater wirklich ein Prachtbau werden und den Kaiser-Josefs-Platz zieren dann hätte man doch in erster Linie seitens des

C. kr. okrajno sodišče v Metliki
dne 15. novembra 1888.